

Auf Ebro Kayser - Königl. Majest. allerhöchsten Befehl habe ich Friderich Wilhelm Graf von Haugwitz der Röm. Kayser. in Germanien / zu Hungarn / und Böhmeimb Königl. Majest. würcklicher geheimber Rath / Cammerer / und Præsident bey Dero Königl. Gubernio, dann Königl. Cameral Director im Herzogthumb Schlesien / dermahlen aber bevollmächtigter Königl. Commissarius, in denen Herzogthümern Cärnthen / und Crain / wie auch denen gefürsteten Grafschafften Görz / und Gradisca, nebst dem sammentlichen Littoral, &c. &c. die Tage zu denen haltenden ordinarii Sessionibus bey denen Ampts. und Gerichts. Stellen in der Königl. Stadt Laybach folgender gestalten eingetheillet: als

Allwochentlich

Bey der Königl. Repræsentation.		Bey der Königl. Appellations. Cammer	
Von 9. Uhr	Dienstag	Von 9. Uhr	Montag
Frühe bis 12. Uhr	Mittwoch	Frühe bis 12. Uhr	Freitag
Mittags.	Donnerstag	Mittags.	Sambstag
Bey dem Judicio Delegato.		Bey der Landes. Hauptmanschafft.	
Nachmittag von 3. bis 6. Uhr.	Mittwoch	Nachmit. tag von 3. bis 6. Uhr.	Montag
	Sambstag		Dienstag
			Donnerstag
			Freitag

(21)

Pro

PRO Exigentia Causæ aber toties, quoties es erheischlich / auch
Nachmittag die Zusammen-Trettung anzustellen ist; Solte sich
aber ereignen / daß an obangesagten Tagen / hauptsächlich bey der
Königl. Repräsentation, oder Königl. Appellations - Cammer ein
Feyertag einfallete / so werden solche Stellen bedacht seyn / Tages
darauf / und zwar Nachmittag / um damit nichts vernachlässiget
werde / solche Sessionen nachträglich / und dergestalten in gutter
Ordnung zu continuiren.

Die Sankley-Berwanten bey obigen Dicasteriis werden hinc
gegen Tag-Täglich in der Fruh punct 7. Uhr in denen Sankleyen
ohnaufbleiblich sich einzufinden haben / und sollen daselbst biß 12.
Uhr Mittags verbleiben / sodann Nachmittags punct um 2. Uhr
ebenfalls die Sankley zu eröffnen / und wann nicht Wichtigkeiten
vorhanden / durch welche sie auch länger sich aufzuhalten gemüßiget
wurden / biß 7. Uhr Abends daselbst zu verbleiben schuldig seyn
werden / welchältige Dicasteria, Gerichts-Stellen / und Sankleyen
in dem Königl. Hause vor beständig figiret bleiben;

Belangend das Königl. Schranken-Gericht / nachdeme selbtes
ebenfalls von Ihro Kayser-Königl. Majest. bekant massent
neu reguliret worden / so wird solches in dem Land-Haus / und zwar
in denen außgesetzten Quartalien jedesmahl so lang geheget werden /
biß die daselbst vorgekommene Causæ vollkömentlich abgethan / und
ihre Endschaft erreicht haben / wie dann auch Wochentlich die
Sessiones von 9. Uhr Fruhe biß 12. Uhr Mittags / Montag /
Dienstag / Mittwoch / Donnerstag / und Frentag ohnaußgesetzt or-
dentlich gehalten werden sollen / wo annoch zu fernerer Erleichter-
ung / denen Parthenen zum besten / hiemit kund gemacht wird /
daß all / und jede Angelegenheiten sobey der Königl. Repräsentati-
on, und Appellations Camer angebracht werden wollen / jederzeit
an Ihro Kayserl. Königl. Maj. gestelter seyn müssen / dise auch nach
Willkuhr entweder bey dem Präside, oder Vice-Präside (auffer
die Cameralia, & Commercialia wie vorhero / welche lediglich an
den Cameral - Directorem gehören) jedesmahl decenter einge-
reicht werden können / nach welchen allen sich so wohl obgerregte
Stellen selbst / als nicht minder jedermaniglich zu richten hat: Hier-
durch wird Ihro Kayserl. Königl. Majest. allerhöchster Befehl / und
Meinnug vollbracht; Geben in der Königl. Stadt Laybach den
1. Monaths Tag May 1747.

(L.S.)

Fridrich Wilhelm Graf
von Haugwitz.

Allerdurchläuchtigst - Großmächtigste Römi-
sche Kayserin/ in Germanien/ zu Hungarn/ und Bö-
heimb Königin/ Erb- Herzogin zu Oesterreich/ &c.

Allergnädigste Kayserin Königin/ und Frau Frau!

Euer Kayserl. Königl. Majest.

Euer Kayserl. Königl. Majest.

Allerunterthänigst allergehorsambster

An

Die Allerdurchläuchtigst. Groß-
mächtigste Römische Kayserin
in Germanien Hungarn und Bö-
heimb Königin / Erb- Herzogin
in Oesterreich

Meine Allergnädigste Kayserin
Königin / und Frau / Frau

Mein N. N. allerunterthänigstes Bitt-
umb allergnädigste Verordnung / des

Entweder zu Handen der Königl.
Repräsentation.

Oder zu Handen des Königl.
Cameral- Directoris

Seyfrid Grafens von Herberstein

Oder zu Handen der Königl.
Appellations- Cammer.